



ZRMB
SCHWEIZ

Zentrum für die Rechte
von Menschen
mit Behinderungen

Bundesgesetz für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsgesetz, InG)

Entwurf des ZRMB (Stand 5. März 2026)

Prof. Dr. iur. Markus Schefer

ZRMB / Universität Basel

Dr. iur. Caroline Hess-Klein

ZRMB / Inclusion Handicap

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Kontext

Seit der Ratifizierung des UNO-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) durch die Schweiz im Jahr 2014 sind Bund und Kantone rechtlich zu seiner umfassenden Umsetzung verpflichtet. Dazu gehört insbesondere die Gewährleistung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebens- und Sachbereichen.

Bis heute fehlen im Bund eine Strategie zur schrittweisen Umsetzung des Übereinkommens in allen Lebens- und Sachbereichen sowie die erforderlichen Massnahmen rechtsetzender, rechtsanwendender und planerischer Natur. Entsprechend sind Menschen mit Behinderungen nach wie vor mit tiefgreifenden und weitreichenden Einschränkungen ihrer Rechte konfrontiert.

Menschen mit Behinderungen, ihre Verbände sowie weitere Organisationen der Zivilgesellschaft haben deshalb im September 2024 eine Eidgenössische Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» eingereicht¹. Mit dieser fordern sie eine Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Bundesverfassung zur Umsetzung des UNO-Übereinkommens.

Am 20. Dezember 2024 hat der Bundesrat entschieden, die Inklusions-Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und ihr einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen². Es erscheint bemerkenswert, dass der Bundesrat eine Volksinitiative zur Ablehnung empfiehlt, die lediglich bezweckt, die bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz auf innerstaatlicher Ebene umzusetzen.

Am 26. Februar 2026 hat der Bundesrat den indirekten Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative verabschiedet. Er besteht aus einem neu zu schaffenden Inklusionsgesetz,

¹ BBI 2024 2637. Die Inklusions-Initiative lautet wie folgt:

Art. 8a Rechte von Menschen mit Behinderungen

¹ Das Gesetz sorgt für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen. Menschen mit Behinderungen haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen, insbesondere auf personelle und technische Assistenz.

² Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihre Wohnform und den Ort, an dem sie wohnen, frei zu wählen; sie haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen.

² [Medienmeldung des Bundesrates vom 23. Dezember 2024.](#)

das auch gewisse Änderungen in anderen Bundesgesetzen enthält, sowie aus Massnahmen im Invalidenversicherungsgesetz.

Der vorliegende Entwurf des Zentrums für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ZRMB) stellt einen Vorschlag dar, wie unter den gegebenen, zeitlich äusserst engen Bedingungen ein Inklusionsgesetz auf Bundesebene aussehen könnte, das den Verpflichtungen der Schweiz aus dem Übereinkommen möglichst weitgehend nachkommt. Wir erheben damit nicht den Anspruch, einen perfekten Entwurf vorzulegen, sondern möchten einen konstruktiven Vorschlag für eine möglichst gut informierte und breite öffentliche Debatte über die Umsetzung des Übereinkommens auf Bundesebene machen.

Zum vorliegenden Entwurf

Verfassungsrechtliche Grundlage

Der vorliegende ZRMB-Entwurf InG stützt sich auf die in seinem Ingress aufgeführten verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen treffen die Kantone in ihrem Kompetenzbereich vollumfänglich. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf jene Materien, in denen der Bund über eine Kompetenz verfügt. Er enthält Verpflichtungen für die Kantone nur in einzelnen Bereichen; die entsprechenden kantonalen Verpflichtungen aus diesem Gesetz formulieren lediglich in nicht abschliessender Weise bestehende Verpflichtungen aus dem Übereinkommen.

Inhalt

Das vorliegend vorgeschlagene InG ist in 7 Kapitel gegliedert. Im Kern enthält es Verpflichtungen des Bundesrates, der Bundesversammlung in den kommenden rund zwei Jahrzehnten Gesetzesentwürfe für die Umsetzung des Übereinkommens zu unterbreiten. In gewissen Bereichen enthält es Verpflichtungen der Kantone zur Rechtsetzung. Damit schafft es die Grundlage für eine Inklusionspolitik der kommenden beiden Jahrzehnte.

Diese Verpflichtungen zur Rechtsetzung werden ergänzt durch gewisse inhaltliche Grundsätze. Diese führen ausgewählte Prinzipien aus dem Übereinkommen näher aus. Massgeblich bleiben aber die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen.

Der vorliegende Entwurf legt gewisse Anforderungen an die Rechtsetzung fest. Er enthält Bestimmungen prozeduraler Art, so etwa mit Bezug auf das Vorgehen der Behörden bei der kontinuierlichen Umsetzung des Übereinkommens oder bei Übergängen

zu neuen Ordnungen aufgrund neuer Gesetzgebung (z.B. vom Wohnen in Institutionen zu selbstbestimmtem Wohnen).

Der vorliegende Entwurf enthält keine Bestimmungen, die direkt bestehende rechtliche Ordnungen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, ändern. Diese Zurückhaltung ist den sehr engen Zeitverhältnissen geschuldet: Eine inhaltliche Neuausrichtung derart vielfältiger Lebensbereiche wie Wohnen, Arbeit oder Bildung ist hoch komplex und verlangt eine enge Koordination von Bund und Kantonen. Dabei sind neue Regelungsansätze zu entwickeln, die nicht im engen zeitlichen Rahmen eines Gegenvorschlags zu einer Volksinitiative geschaffen werden können. Der vorliegende Entwurf enthält entsprechend keine direkten Rechtsansprüche, da diese in ihren klaren Konturen erst dann ausformuliert werden können, wenn die Neuordnungen der Lebensbereiche geklärt sind. Es erscheint beispielsweise nicht realistisch, einen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf selbstbestimmtes Wohnen zu verankern, ohne die dafür erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Der direkt anwendbare Rechtsanspruch aus dem Übereinkommen und – sollte sie geltendes Verfassungsrecht werden – aus der Inklusionsinitiative genügt vollumfänglich und richtet sich auch auf den Erlass gesetzgeberischer Grundlagen.

Ein Kernelement des vorliegenden Entwurfs ist die Verpflichtung des Bundesrats, inskünftig der Bundesversammlung kontinuierlich Gesetzesentwürfe zur Umsetzung des Übereinkommens zu unterbreiten. Diese Verpflichtung folgt aus der Einsicht, dass die Umsetzung des Übereinkommens – und entsprechend der Inklusions-Initiative – einen länger dauernden Prozess darstellt, so wie die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die im Jahr 1981 in die Bundesverfassung aufgenommen worden war, kontinuierliche Umsetzungsarbeit über Jahrzehnte erfordert.

Kapitel 1 enthält Allgemeine Bestimmungen zum Zweck (Art. 1), Gegenstand (Art. 2), Verhältnis zur übrigen Bundesgesetzgebung (Art. 3) und zum kantonalen Recht (Art. 4) und Begriffsbestimmungen (Art. 5).

Kapitel 2 verankert Grundsätze (Art. 6) und Instrumente (Art. 7). Die Grundsätze beruhen auf jenen des Übereinkommens, beschreiben diese aber in einer stärker systematischen Sicht. Die Instrumente nehmen die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zum Verbot von Eingriffen, zu Verpflichtungen auf Schutz und Gewährleistung auf und erstrecken sich auf alle zur rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung erforderlichen Massnahmen. Letztere werden näher umschrieben.

Kapitel 3 enthält im **1. Abschnitt** Anforderungen an die Rechtsetzung (d.h. für den Bundesrat an die Anforderungen, die seine Erlassentwürfe zuhanden der Bundesversammlung erfüllen müssen und für die Kantone die Anforderungen an deren Erlasse).

Der **2. Abschnitt** bekräftigt die Grundsätze zur Beachtung des Übereinkommens bei der Rechtsanwendung und verankert da Erfordernis der Weiterbildung in Angelegenheiten des Übereinkommens für das Personal von Justiz und Verwaltung.

Kapitel 4 enthält organisatorische Vorkehren und Handlungsinstrumente. Der **1. Abschnitt** verankert die Pflicht von Bund und Kantonen, die Umsetzung des Übereinkommens zu planen und konkretisiert dies mit Bezug auf die Erarbeitung von Strategien und Aktionsplänen. Zudem enthält es eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Pilotprojekten für die Umsetzung des Übereinkommens (Art. 24). Der **2. Abschnitt** regelt das EGBG und seine Kompetenzen (Art. 25) und schafft einen Inklusionsrat (Art. 26-28). Der **3. Abschnitt** verankert die Koordinationspflicht von Bund und Kantonen.

Kapitel 5 verankert eine unabhängige Monitoringstelle, wie dies Art. 33 Abs. 2 des Übereinkommens zwingend festlegt.

Kapitel 6 enthält spezifischere Regelungen zur künftigen Rechtsetzung von Bund und Kantonen in ausgewählten Sach- und Lebensbereichen. Der **1. Abschnitt** regelt die Grundsätze für die Rechtsetzung zur Verwirklichung des Anspruchs auf selbständiges Wohnen, der **2. Abschnitt** enthält Bestimmungen zur Inklusion in der Arbeitswelt, der **3. Abschnitt** zur inklusiven Bildung und der **4. Abschnitt** zur Inklusion von Verwaltungs- und Justizverfahren.

Kapitel 7 enthält die Schlussbestimmungen.

I. ENTWURF FÜR EIN BUNDESGESETZ ÜBER DIE INKLUSION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 Abs. 4, 61a, 63, 63a, 65, 66, 69 Abs. 2, 70, 75, 108, 110 Abs. 1 lit. a, 112a, 112b, 112c, 117b, 122 und 124 der Bundesverfassung,

in Ausführung des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom XX,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom XXX

beschliesst:

1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz gewährleistet die kontinuierliche Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (*Übereinkommen*)³ und von Artikel 8 Abs. 2 der Bundesverfassung. Es strebt entsprechend eine für Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten inklusive Gesellschaft an.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Gesetz verankert inhaltliche und prozedurale Grundsätze, Verpflichtungen zur Rechtsetzung und Rechtsanwendung, organisatorische Vorkehrungen sowie Verfahren zur kontinuierlichen Umsetzung des Übereinkommens.

Art. 3 Verhältnis zur übrigen Bundesgesetzgebung

¹ Dieses Gesetz verankert die Grundlagen für die Weiterentwicklung der übrigen Bundesgesetzgebung zur Umsetzung des Übereinkommens.

² Die übrige Bundesgesetzgebung zur Umsetzung des Übereinkommens regelt die einzelnen Lebens- und Sachbereiche. Sie konkretisiert die im Übereinkommen und in diesem Gesetz verankerten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen.

³ SR 0.109.

³ Sie ist im Sinne des Übereinkommens auszulegen.

Art. 4 Verhältnis zum kantonalen Recht

¹ Dieses Gesetz konkretisiert einzelne Verpflichtungen der Kantone aus dem Übereinkommen.

² Die Kantone bleiben vollumfänglich und unmittelbar an die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gebunden.

³ Der Bund sorgt im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Umsetzung des Übereinkommens durch die Kantone und unterstützt sie in ihren entsprechenden Vorkehren.

Art. 5 Begriffe

¹ Zu den «*Menschen mit Behinderungen*» im Sinne dieses Gesetzes zählen Menschen, die langfristige körperliche, geistige, psychische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit bestehenden Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Ausübung ihres Privatlebens und ihrer Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

² Eine «*Benachteiligung*» liegt vor, wenn ein Mensch mit Behinderungen rechtlich oder tatsächlich anders als ein Mensch ohne Behinderungen behandelt und dabei schlechter gestellt wird als dieser, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung eines Menschen mit Behinderungen mit einem Menschen ohne Behinderungen notwendig ist. Sie umfasst auch die Versagung angemessener Vorkehren.

³ «*Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen*» sind sachliche, technische, personelle, finanzielle, organisatorische und verfahrensmässige Vorkehren allgemeiner Art, die zur Unterlassung von Eingriffen in die Rechte aus dem Übereinkommen, zu ihrem Schutz und für ihre Gewährleistung erforderlich sind. Persönliche Assistenz und Unterstützungspersonal stellen Unterstützungsmassnahmen dar.

⁴ «*Angemessene Vorkehrungen*» sind Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen, die zur Unterlassung von Eingriffen in die Rechte einer konkreten Person mit Behinderungen aus dem Übereinkommen, zu ihrem Schutz und ihrer Gewährleistung geeignet und erforderlich sind.

⁵ «*Persönliche Assistenz*» bezeichnet die dauerhafte persönliche Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben und in der Führung ihres Privatlebens durch selbst gewählte Dritte.

2. KAPITEL: GRUNDSÄTZE UND INSTRUMENTE

Art. 6 Grundsätze

Dieses Gesetz beruht auf den folgenden Grundsätzen des Übereinkommens:

- a. Menschen mit und ohne Behinderungen sind in ihrer Würde gleich.
- b. Unabdingbare Voraussetzung für den Schutz der gleichen Würde von Menschen mit Behinderungen ist eine für Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten inklusive Gesellschaft, die sie in ihrer gleichen Autonomie und Selbstbestimmung anerkennt. Die Absonderung von Menschen mit Behinderungen ist verboten.
- c. Unabdingbare Voraussetzungen einer für Menschen mit Behinderungen inklusiven Gesellschaft ist ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, insbesondere ihre rechtlich und tatsächlich gleiche Möglichkeit der Ausübung ihrer Rechte aus dem Übereinkommen sowie ihr Schutz vor Missbrauch und Belästigung.

Art. 7 Instrumente

¹ Die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen wird durch Massnahmen zur Unterlassung von Eingriffen in die Rechte aus dem Übereinkommen, zu ihrem Schutz und für ihre Gewährleistung erreicht.

² Solche Massnahmen sind insbesondere die Aufhebung einschränkender Bestimmungen und einschränkender Praxis, die Gewährleistung von Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen, die beispielsweise die Barrierefreiheit sicherstellen, sowie die Schaffung institutioneller und verfahrensmässiger Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Rechte.

3. KAPITEL: VERPFLICHTUNGEN IM ALLGEMEINEN

1. ABSCHNITT: ANFORDERUNGEN AN DIE RECHTSETZUNG

Art. 8 Kontinuierliche Umsetzung des Übereinkommens

¹ Bund und Kantone bringen ihre Gesetzgebung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten kontinuierlich in Einklang mit den Verpflichtungen und den Rechten aus dem Übereinkommen. Sie stellen sicher, dass ihre Gesetzgebung nicht ohne genügende Rechtfertigung

in die Rechte aus dem Übereinkommen eingreift, verankern die Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen, die zu ihrem Schutz erforderlich sind und schaffen die institutionellen und verfahrensmässigen Voraussetzungen für ihre Wahrnehmung durch Menschen mit Behinderungen.

² Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die erforderlichen Erlassentwürfe und erlässt die erforderlichen Verordnungen.

Art. 9 Übergang zu neuen Regelungen

¹ Ermöglicht es die Anpassung bestehender Regelungen an die Verpflichtungen und Rechte des Übereinkommens Menschen mit Behinderungen, ihre Lebensführung erheblich zu verändern, sind die Modalitäten des Übergangs so zu planen, dass alle Rechte aus dem Übereinkommen gewahrt werden.

² Sind Regelungen des Bundes und der Kantone betroffen, koordinieren sie die Planung und Durchführung des Übergangs gemeinsam.

Art. 10 Initialprüfung der Gesetzgebung

¹ Der Bundesrat prüft innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes umfassend, ob das geltende Recht und seine Umsetzung mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übereinstimmen und bezeichnet den gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

² Er veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung.

Art. 11 Rechtsansprüche

¹ Der Bundesrat verankert in seinen Erlassentwürfen nach Art. 10 Rechtsansprüche für Menschen mit Behinderungen auf Schutz vor Benachteiligung im geregelten Sachbereich.

² Die Rechtsansprüche nach Abs. 1 erstrecken sich insbesondere auf:

- a. die Unterlassung und Feststellung bestehender Benachteiligungen;
- b. die Beseitigung bestehender Benachteiligungen sowie die Verhinderung drohender Benachteiligungen und auf die dafür erforderlichen Unterstützungsmassnahmen, sowie Anpassungsmassnahmen wie Massnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit, angemessene Vorkehren und prozedurale Vorkehren;

- c. die erforderliche verbindliche Planung, soweit Gewährleistungspflichten nach Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens betroffen sind, die kontinuierlich zu verwirklichen sind.

³ Der Bundesrat verankert in seinen Erlassentwürfen nach Art. 8 die Unentgeltlichkeit der Verfahren zur Geltendmachung der Rechtsansprüche und sieht Beweislasterleichterungen vor.

Art. 12 Klage- und Beschwerderecht von Organisationen

Der Bundesrat verankert in seinen Erlassentwürfen nach Art. 8 ein Klage- und Beschwerderecht von Organisationen, die seit mindestens zwölf Monaten bestehen und nach ihren Statuten oder ihrer Gründungsakte zum Zweck haben, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu wahren, zur Durchsetzung der Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen im geregelten Sachbereich in eigenem Namen.

Art. 13 Anforderungen an Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen

¹ Der Bundesrat stellt in seinen Erlassentwürfen nach Art. 8 und in seinen Verordnungen insbesondere sicher, dass Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen:

- a. die Autonomie von Menschen mit Behinderungen gewährleisten;
- b. alle Arten von Beeinträchtigungen erfassen;
- c. die Absonderung von Menschen mit Behinderungen von der Gesellschaft verhindern;
- d. von guter Qualität und auf die realen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sind.

² Bund und Kantone gestalten ihre Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen so aus, dass sie die Niederlassungsfreiheit von Menschen mit Behinderungen nicht einschränken.

Art. 14 Anforderungen an Unterstützungsmassnahmen

¹ Der Bundesrat stellt in seinen Erlassentwürfen nach Art. 8 und in seinen Verordnungen sicher, dass Unterstützungsmassnahmen für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglich und in genügendem Ausmass verfügbar sind.

² Gewährleistung und Umfang von Unterstützungsmassnahmen sind unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Menschen mit Behinderungen auszugestalten.

³ Sie gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Assistenzpersonen selber bestimmen können und auf Antrag bei der Auswahl, Anstellung und Organisation ihrer Assistenzpersonen unterstützt werden.

Art. 15 Abstimmung mit den Kantonen

¹ Bund und Kantone stellen gemeinsam sicher, dass ihre Unterstützungsmassnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens, insbesondere auch persönliche Assistenz, kohärent, bruchlos, auf deren tatsächliche Bedürfnisse zugeschnitten und eng aufeinander abgestimmt sind.

² Die Verfahren für den Zugang zu Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kantonen sind aufeinander abzustimmen und einfach und zugänglich auszugestalten.

Art. 16 Neuordnung der Verfassungsgrundlagen

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung einen Entwurf für eine Revision der Artikel 112b und 112c der Bundesverfassung. Er ordnet darin die Kompetenzaufteilung neu und passt insbesondere die Ziele und den Kreis der betroffenen Menschen mit Behinderungen dem Übereinkommen an.

² Er stellt sicher, dass sein Entwurf die Anforderungen des Übereinkommens vollumfänglich erfüllt.

Art. 17 Anforderungen an angemessene Vorkehrungen

Der Bundesrat stellt in seinen Erlassentwürfen nach Art. 8 und in seinen Verordnungen sicher, dass angemessene Vorkehrungen im konkreten Einzelfall unter engem Einbezug des betroffenen Menschen mit Behinderungen festgelegt und ausgestaltet werden.

2. ABSCHNITT: BERÜCKSICHTIGUNG DES ÜBEREINKOMMENS IN DER RECHTSANWENDUNG

Art. 18 Auslegung von Bundes- und kantonalem Recht

¹ Die Behörden von Bund und Kantonen setzen Bundes- und kantonales Recht im Sinne des Übereinkommens um. Insbesondere legen sie das anwendbare Recht im Lichte des Übereinkommens aus, unabhängig davon, ob dieses durchsetzbare Rechte gewährleistet.

² Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Praxis des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach Art. 34 des Übereinkommens.

Art. 19 Weiterbildung

¹ Der Bund bietet regelmässige Weiterbildungen für das Personal von Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Verpflichtungen und Rechte aus dem Übereinkommen an.

² Bund und Kantone stellen sicher, dass das Personal von Gerichten und Verwaltungsbehörden die angebotenen Weiterbildungen regelmässig besucht.

³ Der Inklusionsrat wird in die Ausgestaltung und Durchführung der Weiterbildungen eng einbezogen.

4. KAPITEL: ORGANISATORISCHE VORKEHREN UND HANDLUNGSTRUMENTE

1. ABSCHNITT: PLANUNG UND PILOTPROJEKTE

Art. 20 Grundsatz

Bund und Kantone planen die Massnahmen zur Umsetzung jener Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in ihren jeweiligen Zuständigkeiten, denen sie nicht unmittelbar umfassend nachkommen können. Die Planungspflicht gilt insbesondere auch für die Verpflichtungen nach Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens.

Art. 21 Inhalt

¹ Die Planung umfasst sowohl die erforderlichen rechtsetzenden als auch die rechtsanwendenden Massnahmen.

² Bund und Kantone nehmen eine inhaltliche und zeitliche Priorisierung der Lebens- und Sachbereiche sowie der zu treffenden Massnahmen vor und stellen die inhaltliche und zeitliche Kohärenz ihrer Planung sicher.

Art. 22 Strategie

¹ Bund und Kantone verabschieden in regelmässigen Abständen ihre Strategien zur Umsetzung des Übereinkommens durch Vorkehren der Rechtsetzung und der

Rechtsanwendung. Sie bezeichnen die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, die in der Strategieperiode schwergewichtig umgesetzt werden und legen die dabei zu erreichenden Ziele und Instrumente fest.

² Die Strategien beruhen insbesondere auf einer Analyse der Vereinbarkeit der geltenden Gesetzgebung und geübten Praxis mit dem Übereinkommen. Sie berücksichtigen die Empfehlungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

³ Der Bundesrat verabschiedet die Strategie des Bundes. Sie ist für die Bundesverwaltung verbindlich.

Art. 23 Aktionsplan

¹ Der Bundesrat verabschiedet zu Beginn der Legislaturperiode einen Aktionsplan für die Umsetzung des Übereinkommens. Der Aktionsplan stützt sich auf die Strategie nach Artikel 20.

² Der Aktionsplan bestimmt die Prioritäten innerhalb der Strategie, konkretisiert die zu treffenden Massnahmen nach Artikel xxx und definiert die quantitativen und qualitativen Indikatoren für die Beurteilung der Wirksamkeit der Strategie. Er legt zudem insbesondere die Zuständigkeiten fest, weist den erwarteten Finanzierungsbedarf aus und enthält Zeitpläne.

³ Der Bundesrat evaluiert die Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans am Ende der Legislaturperiode und veröffentlicht einen Bericht dazu.

Art. 24 Pilotprojekte

¹ Der Bundesrat führt befristete Pilotprojekte zur Erprobung geeigneter Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens durch, insbesondere von Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen zur Unterlassung von Eingriffen in die Rechte aus dem Übereinkommen, zu ihrem Schutz und für ihre Gewährleistung.

² Er wertet die Pilotprojekte aus und stellt den Handlungsbedarf für die dauerhafte und umfassende Umsetzung des Übereinkommens fest.

³ Er unterbreitet gegebenenfalls der Bundesversammlung die Entwürfe für die erforderliche Gesetzgebung und trifft die notwendigen Massnahmen insbesondere rechtsetzender, rechtsanwendender und planerischer Natur.

2. ABSCHNITT: EIDGENÖSSISCHES BÜRO FÜR DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN UND INKLUSIONS RAT

Art. 25 Eidgenössisches Büro für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

¹ Das Eidgenössische Büro für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist die Anlauf- und Koordinationsstelle nach Artikel 33 Abs. 1 des Übereinkommens und fördert dessen Umsetzung.

² Zu diesem Zweck nimmt es insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. es leitet das Staatenberichtsverfahren nach Artikel 35f. des Übereinkommens;
- b. es erstellt unter Einbezug der mitinteressierten Verwaltungseinheiten die Strategie nach Artikel 29 und die Aktionspläne nach Artikel 30;
- c. es koordiniert die Tätigkeiten von Bund und Kantonen zur Umsetzung des Übereinkommens;
- d. es führt die Initialprüfung nach Artikel 10 durch;
- e. es wirkt an der Planung, Rechtsetzung und Rechtsanwendung durch andere Gliederungseinheiten der Bundesverwaltung mit, die für die Umsetzung des Übereinkommens von Bedeutung sind, und koordiniert sie;
- f. es bereitet die Gesetzgebung sowie Berichte und andere Regierungstätigkeiten zur Umsetzung des Übereinkommens vor;
- g. es informiert die Öffentlichkeit und erstellt Dokumentationen;
- h. es berät Behörden von Bund und Kantonen;
- i. es analysiert Lehre und Praxis zum Übereinkommen und bearbeitet Fragen der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf nationaler und internationaler Ebene;
- j. es führt Untersuchungen, Programme, Informationskampagnen und Pilotversuche durch;
- k. es ist Anlaufstelle für Private; es berät diese in ihren behindertenrechtlichen Anliegen und weist sie den zuständigen Stellen von Bund und Kantonen zu;
- l. es prüft die Gesuche um Finanzhilfen gemäss dem BG über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen;
- m. es prüft die Beschwerde- und Klageberechtigung von Behindertenorganisationen gemäss Bundesrecht;
- n. es arbeitet bei der Vorbereitung aller Entscheide zur Umsetzung des Übereinkommens mit den Behindertenorganisationen zusammen.

Art. 26 Inklusionsrat

¹ Der Bundesrat setzt einen Inklusionsrat ein. Er wählt verwaltungsexterne Mitglieder aus den Vorschlägen von Organisationen von überregionaler Bedeutung, die Anliegen von Menschen mit Behinderungen vertreten und massgeblich von ihnen geprägt und geleitet werden. Die Mehrheit der Mitglieder des Inklusionsrates haben eine Behinderung.

² Die Mitglieder des Inklusionsrates üben ihre Funktion ohne Weisungen aus.

³ Der Bundesrat regelt die Zusammensetzung, das Wahlverfahren und die Organisation in der Verordnung. Dabei legt er insbesondere fest, welche Organisationen Vorschläge für Mitglieder des Inklusionsrats unterbreiten können, stellt sicher, dass diese Organisationen alle Arten von Beeinträchtigungen repräsentieren und bestimmt das Sekretariat. Er gewährleistet die für eine volle und wirksame Teilnahme der Mitglieder an allen Tätigkeiten des Inklusionsrates erforderlichen Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen.

⁴ Der Inklusionsrat ist befugt, von den Bundesbehörden die Informationen zu verlangen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Er kann Dritte beiziehen.

⁵ Die Mitglieder des Inklusionsrates sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie werden angemessen entschädigt.

Art. 27 Aufgaben des Inklusionsrates

Der Inklusionsrat nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a. er berät den Bundesrat bei der Vorbereitung der Gesetzgebung zur Umsetzung des Übereinkommens und unterbreitet Vorschläge für die künftige Rechtsetzung;
- b. er berät die eidgenössischen und kantonalen Behörden beim Vollzug des Bundesrechts;
- c. er nimmt zu den Entwürfen der Strategie, des Aktionsplans sowie zu allen ins Auge gefassten Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens Stellung und gibt Empfehlungen dazu ab;
- d. er verfolgt die internationalen und nationalen Entwicklungen in der Umsetzung des Übereinkommens und pflegt Kontakte mit privaten und staatlichen Stellen im Ausland sowie mit internationalen Organisationen;
- e. er informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und verfasst jährlich einen öffentlich zugänglichen Bericht.

Art. 28 Einbezug des Inklusionsrates

¹ Der Bund bezieht den Inklusionsrat in den Entscheidungsprozessen zur Umsetzung des Übereinkommens in allen Stadien aktiv ein, informiert ihn umfassend und gewährt ihm genügend Zeit für seine Stellungnahmen.

² Die zuständigen Behörden setzen sich mit den vorgebrachten Anregungen und Empfehlungen ernsthaft auseinander und informieren den Inklusionsrat eingehend über die Gründe für ihre Entscheidungen.

3. ABSCHNITT: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN KANTONEN**Art. 29 Koordination zwischen Bund und Kantonen**

¹ Bund und Kantone koordinieren ihre Tätigkeiten zur Umsetzung des Übereinkommens in inhaltlicher, zeitlicher und prozeduraler Hinsicht. Sie stellen sicher, dass alle Bereiche staatlichen Handelns mit einbezogen werden.

² Sie treffen die dafür erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen.

³ Die Kantone informieren den Bund umfassend über ihre Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens.

Art. 30 Zusammenarbeit bei der Berichterstattung

¹ Bund und Kantone arbeiten in ihrer Berichterstattung an die Vertragsstaatenorgane der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen zusammen und unterbreiten ihnen gemeinsame Berichte.

² Sie geben dabei über die geltenden und geplanten Rechtsgrundlagen, die geübte Gerichts- und Verwaltungspraxis und die tatsächliche Situation von Menschen mit Behinderungen zutreffend Auskunft und machen den bestehenden Handlungsbedarf in Bund und Kantonen sichtbar.

5. KAPITEL: UNABHÄNGIGE MONITORINGSTELLE

Art. 31 Einrichtung

¹ Der Bund richtet eine unabhängige Monitoringstelle zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens im Sinne von Art. 33 Abs. 2 des Übereinkommens ein. Er kann mit dieser Aufgabe die nationale Menschenrechtsinstitution betrauen, sofern sie von

der «Global Alliance of National Human Rights Institutions» mit dem Status A akkreditiert wurde.

² Der Inklusionsrat wird im Sinne von Art. 33 Abs. 3 des Übereinkommens eng in die Monitoringtätigkeit einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

³ Die unabhängige Monitoringstelle ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

⁴ Sie wird in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von allen Einheiten der Bundesverwaltung unterstützt und ist berechtigt,

- a. von der Bundesverwaltung Unterlagen zur Einsicht zu erhalten und Personen im Dienste des Bundes zu befragen;
- b. Personen ausserhalb der Bundesverwaltung zur Erteilung von Auskünften einzuladen.

⁵ Die Mitglieder der unabhängigen Monitoringstelle sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Art. 32 Aufgaben

Die unabhängige Monitoringstelle nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Sie verfolgt die Umsetzung des Übereinkommens durch Behörden und Private in der Schweiz und dokumentiert diese;
- b. Sie überprüft regelmässig die Situationen von Menschen mit Behinderungen in Institutionen, in denen diese wohnen, eine Ausbildung absolvieren oder arbeiten, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Mit Bezug auf Menschen mit Behinderungen, denen die Freiheit entzogen ist, koordiniert sie diese Aufgabe mit der NKVF;
- c. Sie gibt Empfehlungen an Behörden und Private zur Verbesserung des Schutzes der Rechte von Menschen mit Behinderungen ab;
- d. Sie nimmt zu Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens Stellung;
- e. Sie verfasst jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit; dieser ist der Öffentlichkeit zugänglich;
- f. Sie unterhält Kontakte mit den Monitoringstellen der Kantone und dem Ausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sie nimmt am Staatenberichtsverfahren teil, indem sie insbesondere dem Ausschuss ihren eigenen Bericht unterbreitet und am Konstruktiven Dialog teilnimmt.

6. KAPITEL: MASSNAHMEN IN SPEZIFISCHEN SACH- UND LEBENSBEREICHEN

1. ABSCHNITT: WOHNEN

Art. 33 Grundsatz

¹ Bund und Kantone stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ihre Wohnform und ihren Wohnort gleichberechtigt mit anderen frei wählen können. Sie ergreifen insbesondere die dafür erforderlichen Massnahmen rechtsetzender, rechtsanwendender und planerischer Natur.

² Sie stellen sicher, dass die Unterstützungsmassnahmen zur freien Wahl der Wohnform und des Wohnorts eng aufeinander abgestimmt, kohärent und für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglich sind und ihre tatsächlichen Bedürfnisse abdecken.

³ Die Verfahren im Zusammenhang mit den Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kantonen zur Gewährleistung der freien Wahl der Wohnform und des Wohnorts sind aufeinander abzustimmen und einfach und zugänglich auszugestalten.

Art. 34 Kontinuierliche Verwirklichung

¹ Bund und Kantone verwirklichen die freie Wahl der Wohnform und des Wohnorts kontinuierlich, indem sie einerseits die Verfügbarkeit geeigneter Unterstützungsmassnahmen und geeigneten Wohnraums für Menschen mit Behinderungen laufend ausdehnen und andererseits die bestehenden Institutionen entsprechend abbauen. Sie warten nicht eine allfällige Revision der Artikel 112b und 112c der Bundesverfassung ab.

² Sie stellen sicher, dass ihre Unterstützungsmassnahmen insgesamt ein kohärentes und bruchloses Ganzes bilden. Insbesondere gewährleisten sie, dass Menschen mit Behinderungen ihre Wohnform ohne übermässige administrative Hürden ändern können und dabei keinen Lücken in den erforderlichen Unterstützungsmassnahmen ausgesetzt sind.

³ Sie gewährleisten insbesondere den einfachen und selbstbestimmten Übertritt von Menschen mit Behinderungen, die in Institutionen untergebracht sind, in frei gewählte, nicht institutionelle Wohnformen an selbst gewählten Orten. Insbesondere stellen sie sicher, dass Menschen mit Behinderungen in Institutionen beim Übertritt über ihre Rechte, mögliche Unterstützungsmassnahmen sowie über das prozedurale Vorgehen informiert und in den entsprechenden Verfahren begleitet werden.

⁴ Bund und Kantone verabschieden zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gemeinsame Strategie und Aktionspläne zur kontinuierlichen Verwirklichung der freien Wahl der Wohnform und des Wohnorts.

Art. 35 Strategien und Aktionspläne

Die Strategien und Aktionspläne von Bund und Kantonen berücksichtigen die Allgemeinen Bemerkungen No. 5 zu Artikel 19 vom 27. Oktober 2017 sowie die Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen) vom 10. Oktober 2022 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Art. 36 Wohnraum

¹ Bund und Kantone ergreifen Massnahmen zur Errichtung und Sicherstellung von Wohnraum, der für Menschen mit Behinderungen geeignet, zugänglich und verfügbar ist und unterstützen sie bei ihrer Suche solchen Wohnraums.

² Sie treffen geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Isolation und Einsamkeit der betroffenen Menschen mit Behinderungen.

Art. 37 Schutzmassnahmen in Institutionen

¹ Die Kantone schützen Menschen mit Behinderungen, die in Institutionen wohnen oder arbeiten, wirksam in ihren Rechten nach dem Übereinkommen, insbesondere auch in der Ausübung ihrer Autonomie, vor Ausbeutung, Gewalt, Missbrauch und entwürdigender Belästigung.

² Sie richten zugängliche und wirksame Beschwerdemöglichkeiten an unabhängige Instanzen ein. Sie informieren die Menschen mit Behinderungen in Institutionen in verständlicher Form darüber und unterstützen sie in der Erhebung von Beschwerden.

³ Sie können die Informations- und Unterstützungsaufgaben an Organisationen von Menschen mit Behinderungen übertragen.

⁴ Im Falle der wiederholten und schwerwiegenden Verletzung von Rechten aus dem Übereinkommen wird die Anerkennung der betroffenen Institution entzogen.

2. ABSCHNITT: ARBEIT

Art. 38 Grundsatz

¹ Bund und Kantone stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen am allgemeinen Arbeitsmarkt teilnehmen, ihre Arbeit frei wählen und

ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen können und gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit erhalten.

² Sie ergreifen insbesondere die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen für Menschen mit Behinderungen und für Arbeitgeber.

Art. 39 Kontinuierliche Verwirklichung

¹ Bund und Kantone verwirklichen die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt nach Artikel 27 des Übereinkommens schrittweise, indem sie einerseits die Verfügbarkeit geeigneter Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen für Menschen mit Behinderungen und Arbeitgeber kontinuierlich ausdehnen und andererseits die bestehenden Arbeitsplätze in Institutionen entsprechend abbauen.

² Sie stellen sicher, dass ihre Unterstützungsmassnahmen insgesamt ein kohärentes und bruchloses Ganzes bilden. Sie koordinieren zu diesem Zweck die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen, die Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen zur Teilnahme am allgemeinen Arbeitsmarkt und die anwendbaren arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

³ Insbesondere gewährleisten sie, dass die Übergänge zwischen Institutionen und allgemeinem Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne übermässige administrative Hürden ausgestaltet sind und keine Lücken in den erforderlichen Unterstützungsmassnahmen bestehen. Dies gilt auch für die vorübergehende Rückkehr von Menschen mit Behinderungen aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Arbeitsverhältnisse in Institutionen während einer gewissen Dauer.

⁴ Sie stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen in Institutionen beim Übertritt über ihre Rechte, mögliche Unterstützungsmassnahmen sowie über das prozedurale Vorgehen informiert und in den entsprechenden Verfahren begleitet werden.

Art. 40 Strategien und Aktionspläne

Bund und Kantone erstellen Strategien und Aktionspläne zur kontinuierlichen Verwirklichung der gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie beziehen die Arbeitgeber mit ein. Sie berücksichtigen die Allgemeinen Bemerkungen No. 8 zu Artikel 27 vom 9. September 2022 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Art. 41 Pilotprojekte

¹ Der Bund führt befristete Pilotprojekte zur Erprobung geeigneter Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt durch. Diese umfassen insbesondere Investitionsbeiträge für die Unterstützung von Arbeitgebenden, Massnahmen zur nachhaltigen Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt oder etwa die Schaffung von barrierefreien Arbeitsplätzen.

² Der Bundesrat wertet die Pilotprojekte aus und stellt den Handlungsbedarf für die dauerhafte und umfassende Gewährleistung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilnahme am allgemeinen Arbeitsmarkt fest. Er bezieht die Arbeitgeber mit ein.

³ Er unterbreitet der Bundesversammlung die Entwürfe für die erforderliche Gesetzgebung und trifft die notwendigen Massnahmen insbesondere rechtsetzender, rechtsanwendender und planerischer Natur.

3. ABSCHNITT: 3. ABSCHNITT: BILDUNG**Art. 42 Grundsatz**

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen inklusiven Bildungsraum Schweiz, an dem Menschen mit Behinderungen ohne Benachteiligung teilnehmen können.

² Sie gewährleisten den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den Bildungseinrichtungen auf allen Stufen ohne Benachteiligung. Die Bildungseinrichtungen aller Stufen sind inklusiv auszugestalten. Sie ergreifen insbesondere die dafür erforderlichen Massnahmen rechtsetzender, rechtsanwendender und planerischer Natur.

Art. 43 Erforderliche Massnahmen

¹ Bund und Kantone nehmen die für einen inklusiven Bildungsraum erforderlichen Anpassungen am Bildungssystem und seinen Einrichtungen vor und ergreifen die notwendigen Unterstützungsmassnahmen.

² Sie treffen die erforderlichen Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Curricula, des Unterrichts und der Prüfungen, die Barrierefreiheit der Infrastruktur, der Online-Angebote und des Schulmaterials sowie der bildungsbegleitenden Angebote wie Mittagstische. Sie tragen den

spezifischen Bedürfnissen von gehörlosen Schülern und Studierenden Rechnung und stellen insbesondere sicher, dass sie die Gebärdensprache erlernen können.

³ Sie stellen sicher, dass die Lehrkräfte über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterrichtet und im Umgang mit Schülern und Studierenden mit Behinderungen im Unterricht auf ihrer Stufe geschult werden.

Art. 44 Kontinuierliche Verwirklichung

¹ Bund und Kantone verwirklichen den inklusiven Bildungsraum und den benachteiligungsfreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den Bildungseinrichtungen aller Stufen kontinuierlich, indem sie einerseits die Verfügbarkeit inklusiver Bildungsangebote stetig ausdehnen und andererseits die bestehenden, spezifisch für Menschen mit Behinderungen eingerichteten Bildungsinstitutionen entsprechend abbauen.

² Sie gestalten die Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen so aus, dass dem Übergang von Schülern und Studierenden mit Behinderungen zwischen unterschiedlichen Bildungseinrichtungen und -stufen keine behinderungsbedingten Hürden entgegenstehen.

³ Die Verfahren zur Gewährleistung von Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen sind zugänglich und einfach auszugestalten und dürfen keine übermässigen administrativen Hürden errichten.

Art. 45 Strategien und Aktionspläne

Bund und Kantone erstellen gemeinsam Strategien und Aktionspläne zur kontinuierlichen Verwirklichung eines inklusiven Bildungsraums und des benachteiligungsfreien Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Bildungsinstitutionen aller Stufen. Sie berücksichtigen die Allgemeinen Bemerkungen No. 4 zu Artikel 24 vom 25. November 2016 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

4. ABSCHNITT: WEITERE SACH- UND LEBENSBEREICHE

Art. 46 Prozedurale Vorkehren

¹ Bund und Kantone stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Benachteiligung Zugang zu allen Verfahren der Rechtsanwendung haben, unabhängig von ihrer Prozessfähigkeit.

² Sie treffen insbesondere die erforderlichen prozeduralen Vorkehren für alle Verfahrensbeteiligten und das an den Verfahren beteiligte Personal der Gerichts- und

Verwaltungsbehörden; dies betrifft etwa die Ausfertigung der Verfahrensakten in einem zugänglichen und verständlichen Format, die Verwendung von Gebärdendolmetschung, die Beordnung einer Vertrauensperson für Menschen mit intellektuellen Behinderungen.

³ Die Gewährung prozeduraler Vorkehren erfolgt ohne Kostenfolge für die betroffenen Menschen mit Behinderungen.

Art. 47 Statistik und Datenerhebung

Bund und Kantone stellen sicher, dass Informationen, insbesondere statistische Angaben und Forschungsdaten, erhoben werden, die für die Umsetzung des Übereinkommens erforderlich sind, namentlich für die Ausarbeitung neuer rechtsetzender Bestimmungen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Strategien und Aktionspläne, dem Monitoring und für die Berichterstattung gegenüber internationalen Organen.

7. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Änderung geltenden Rechts

Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 49 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

II. [ÄNDERUNG BISHERIGEN RECHTS]

Basel, 13. Oktober 2025

gez
Prof. Dr. Markus Schefer

gez.
Dr. Caroline Hess-Klein

ENTWURF